



**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stams vom 12.03.2020
über Pflichten der Hundehalter**

Aufgrund des § 6a Abs. 2a des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 5/2020, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, wird verordnet:

§ 1

Leinenzwang, Maulkorbpflicht

Im in der Anlage gekennzeichneten Gebiet außerhalb geschlossener Ortschaften (Bereich zwischen dem westlichen Ortsrand von Stams und dem östlichen Siedlungsbeginn des Weilers Staudach gemäß dem beiliegenden Übersichtsplan) sind auf öffentlichen Verkehrsflächen Hunde an der Leine zu führen oder mit einem Maulkorb zu versehen.

§ 2

Hundekot

(1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt wird.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 3

Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu € 500,00 bestraft.

(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,00 bestraft.

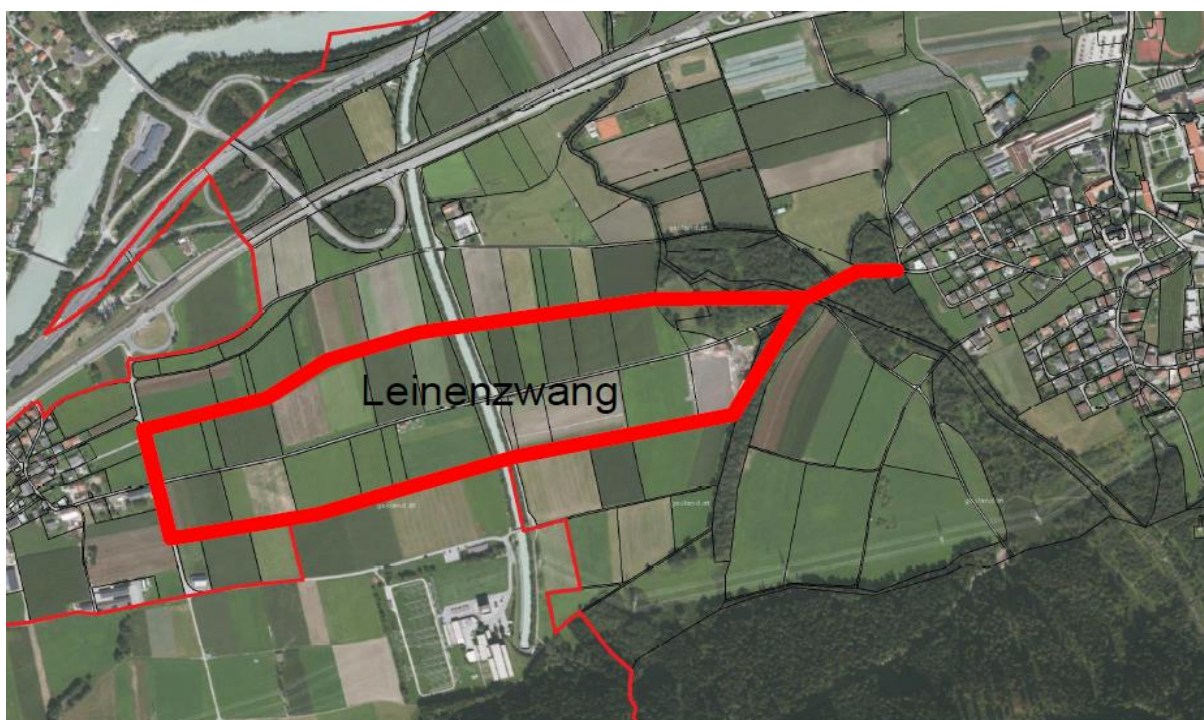
§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Anlage zu § 1

[Übersichtskarte der Gemeinde]



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Jellyp Fumme".

Angeschlagen am: 13.03.2020
Abgenommen am: 30.03.2020